

VERBANDSORDNUNG

DES ZWECKVERBANDES

WASSERVERSORGUNG EIFEL (mit Teilfunktion)

vom 10.01.1980

1. Änderung

geändert in der Verbandsversammlung am 06.12.1999

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbands gesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476) und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBL. S. 31) haben

1. die Wasserversorgung Eifel-Ahr, Zweckverband
2. der Landkreis Daun
3. der Landkreis Cochem-Zell
4. die Verbandsgemeinde Kelberg
5. die Verbandsgemeinde Hillesheim
6. der Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth

die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ZwVG vom Ministerium des Innern und für Sport bestimmte Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG den „Zweckverband Wasserversorgung Eifel“ (mit Teilfunktion) und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Mitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Wasserversorgung Eifel-Ahr, Zweckverband
2. Landkreis Daun
3. Landkreis Cochem Zell
4. Verbandsgemeinde Kelberg
5. Verbandsgemeinde Hillesheim
6. Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth.

- (2) Die Verbandsmitglieder erklären sich bereit, andere Träger der Wasserversorgung aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder als weitere Mitglieder entsprechend den Bedingungen dieser Verbandsordnung aufzunehmen.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Wasserversorgung Eifel“

- (2) Er hat seinen Sitz in Daun.

§ 3

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Die Wasservorkommen sicherzustellen, die aufgrund einer zwischen den Landkreisen Ahrweiler, Cochem-Zell und Daun getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.08.1975 erkundet wurden; danach wird davon ausgegangen, dass der Mehrbedarf an Wasserverbrauch im Gebiet der Verbandsmitglieder bis zum Jahre 2000 etwa 29.000 cbm Wasser täglich und zwar im Bereich des Zweckverbandes Eifel-Ahr 7.000 cbm täglich, im Landkreis Cochem-Tell 11.000 cbm täglich und im Landkreis Daun 11.000 cbm täglich betragen wird. Der Verbandsgemeinde Hillesheim ist es zu jeder Zeit gestattet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Wasservorkommen bis zu 4.491 cbm täglich für die eigene Versorgung zu erschließen, von Dritten zu beziehen und zu benutzen. Hierbei darf der Mehrbedarf für den Landkreis Cochem-Zell von 11.000 cbm/d und der Mehrbedarf für den Zweckverband Eifel-Ahr von 7.000 cbm/d nicht beeinträchtigt werden. Bis zur Höhe der nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Wassermenge bestehen für die Träger der Wasserversorgung Ansprüche auf Erschließung von Wasservorkommen, vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung über die Kostentragung. Sofern diese Mengen nicht gefördert werden können, verringern sich die Ansprüche der Mitglieder anteilmäßig.

2. Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen.
3. Wasserversorgungsanlagen im Rahmen der Gewinnung, Förderung und Aufbereitung einschließlich der Fernwirkanlage zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
4. die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern.

(2) Der Verband kann Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 3 übernehmen.

(3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben entsprechend dem Bedarf der Verbandsmitglieder an Vorhaltungen für Wasservorkommen. Der Verband hat bei einer Anmeldung von Wasserbedarf eines Verbandsmitgliedes die dazu erforderlichen Wasserrechtsanträge zu stellen.

(4) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, erneuern und zu erweitern. Bei der Unterhaltung soll er sich der Hilfe der Verbandsmitglieder bedienen, in deren Gebiet die zu unterhaltenden Anlagen gelegen sind.

(5) Der Verband erfüllt seine Aufgaben durch einen Eigenbetrieb.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(Geändert am 06.12.1999)

Änderung tritt zum 15.09.2000 in Kraft

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung haben insgesamt 29 Stimmen. Die Verteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder richtet sich nach der vorzuhaltenden Wassermenge (s. § 3 der VO).

Danach verteilen sich die Stimmen wie folgt:

1. Zweckverband Wasserversorgung Eifel/Ahr	13 Stimmen	44,828 %
2. Landkreis Cochem-Zell	7 Stimmen	24,138 %
3. Verbandsgemeinde Kelberg	2 Stimmen	6,897 %
4. Verbandsgemeinde Hillesheim	5 Stimmen	17,241 %
5. Gruppenwasserwerk Daun-Struth	1 Stimme	3,448 %
6. Landkreis Daun	1 Stimme	3,448 %

§ 6

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

§ 7

Werkleitung

Die Aufgaben der Werkleitung übernimmt aufgrund eines gesondert abzuschließenden Betriebsführungsvertrages der Landkreis Daun.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

(Geändert am 06.12.1999)

Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand für die Herstellung oder Anschaffung und Erneuerung von Anlagen sowie für deren Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch Entgelte gemäß anzuschließender Wasserlieferungsverträge.
- (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus
 1. einen Baukostenzuschuss und
 2. einem Bezugspreis.
- (3) Der Baukostenzuschuss ist für die Herstellung oder Anschaffung sowie die Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Anlagen sind dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel von den Verbandsmitgliedern entsprechend der für sie derzeit vorgehaltenen Wassermenge zu erstatten.

Derzeit steht insgesamt die Wassermenge von 5.580 m³/d bei einer Förderung von 20 h/d zur Verfügung. Danach verteilen sich die Vorhaltungen und Kostenanteile für die gesamten Anlagen wie folgt:

1. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr	3.230 cbm/d =	57,89 %
2. Landkreis Cochem-Zell	1.850 cbm/d =	33,15 %
3. Verbandsgemeinde Kelberg	<u>500 cbm/d =</u>	<u>8,96 %</u>
	5.580 cbm/d	100,00 %

- (4) Die Verwaltungskosten, soweit sie nicht einem Mitglied direkt zugerechnet werden können und sie sich nicht auf den Betrieb beziehen, sind von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmenanteile zu tragen.
- (5) Die Entgelte und Abschlagszahlungen hierauf sind – unabhängig von dem Abschluss von Wasserlieferungsverträgen – auf Anforderung des Verbandes zuzüglich einer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen.

- (6) Soweit der Verband weitere Maßnahmen im Rahmen seiner Aufgabenstellung verwirklicht, sind hierfür neue Kostenbeteiligungen entsprechend dem Bedarf der Verbandsmitglieder an Vorhaltungen für Wasservorkommen festzulegen.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgestellt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführungen der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Auseinandersetzung von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern vorgenommen.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 3 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen, Baukostenzuschüssen sowie auf das Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlageteile, sowie sie der Versorgung Dritter dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die dieem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

§ 10

Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund und in der Rhein-Zeitung.

§ 11
Inkrafttreten

Die Änderungen zu § 5 treten zum 15.09.2000 in Kraft.

Die Änderungen zu § 8 treten rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung Trier

Trier, den 10.01.1990

Az.: 103-006.089.1 (DS)

In Vertretung: gez. Jakoby

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Trier, den 24.07.2000

Az.: 21/103-006.089.1 (DS)

Im Auftrage: gez. Ulrich Radmer

§ 8 Abs. 4 der Verbandsvordnung entfällt. Die Nummern der fortlaufenden Absätze des § 8 ändern sich entsprechend.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Artikel I tritt zum 15.09.2000

und

Artikel II tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 21/103-006.089.1

Trier, den 24.07.2000

Im Auftrag

(Ulrich Radmer)